

Verklagte noch Mitglied der LPG sei. Sie habe pflichtwidrig ihre Arbeit in der Genossenschaft eingestellt und sei nicht berechtigt gewesen, ihr Vieh zu verkaufen. Daher erübrige es sich, näher darauf einzugehen, ob in einer LPG Typ I der Eigentümer oder der Pächter des Bodens gehalten sei, die Voraussetzungen für die Erfüllung des Staatsplanes in der tierischen Produktion zu schaffen. Diese Pflicht treffe stets das Mitglied, das eigenes oder Pachtland in die Genossenschaft eingebracht habe.

Nach Ziff. 11 LPG-MSt I könne die Einbringung individueller Viehbestände für die genossenschaftliche Viehhaltung verlangt werden. Der Verklagten sei auch bekannt gewesen, daß in den beiden jetzt zusammengeschlossenen LPGs Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Höhe des Inventarbeitrages gefaßt worden seien, falls ein Mitglied nicht mehr in der Lage sei, sein individuelles Vieh weiter zu betreuen. Sie habe auch die Möglichkeit gehabt, beim Rat des Kreises die Verlängerung des Pachtvertrages zu beantragen. Hier- von habe sie keinen Gebrauch gemacht. Der Anspruch der Klägerin auf Leistung eines Inventarbeitrages in Geld sei daher dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt. Das gleiche treffe auf die Forderung zur Zahlung eines Grundmittelausgleichs zu.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit die Verklagte verurteilt worden ist, 4 740 M Inventarbeitrag an die Klägerin zu zahlen. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Soweit das Kreisgericht zu dem Ergebnis gelangte, daß die Verklagte über den 31. Dezember 1968 hinaus weiterhin Mitglied der LPG „D.“ geblieben und später Mitglied der Klägerin geworden sei, ist das nicht zu beanstanden. Ihr Austrittsgesuch vom 9. September 1968 konnte durchaus dahin verstanden werden, daß sie für die Zeit, in der sie noch bereit war, ihr Vieh zu betreuen, also bis zum 30. Juni 1969, auch noch der Genossenschaft angehören wollte. Die Grenzen der Beweiswürdigung wurden durch die Zivilkammer insoweit nicht überschritten, so daß auch das Kassationsgericht gemäß § 11 Abs. 1 AEG i. Verb. mit entsprechender Anwendung des § 561 Abs. 2 ZPO an diese Feststellung gebunden war (OG, Urteil vom 11. November 1966 — 2 Zz 17/66 — NJ 1967 S. 644).

Der Widerspruch gegen ihr beabsichtigtes Ausscheiden aus der LPG „D.“ in der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 1969 darf bei solcher Sachlage noch als rechtzeitig erfolgt angesehen werden, da er, wenn auch etwas spät, vor dem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Verklagte annehmbar die Genossenschaft verlassen wollte (OG, Urteil vom 21. Mai 1970 — 1 Zz 3/70 — NJ 1970 S. 526).

Der Umstand, daß die Verklagte Mitglied der Klägerin geworden ist, war von ausschlaggebender Bedeutung für die Klärung der Frage, ob der Anspruch auf Zahlung eines Grundmittelausgleichsbetrages begründet ist. Das Kreisgericht hat insoweit, wie im Kassationsantrag näher dargelegt wird, eine zutreffende Entscheidung erlassen. Deshalb wird sie von ihm nicht miterfaßt, so daß auf diese Forderung hier nicht einzugehen ist.

Der Anspruch der Klägerin auf Leistung eines Inventarbeitrages kann jedoch nicht allein aus dem Fortbestehen der Mitgliedschaft der Verklagten hergeleitet werden. Die Voraussetzungen für die Leistung eines Inventarbeitrages sind in Ziff. 18 Abs. 1 LPG-MSt III geregelt. Danach sind Mitglieder, die Land einbringen oder Boden aus Staatsländereien im Bodenbuch auf ihren Namen eingetragen erhalten, verpflichtet, einen Inventarbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist. Diese Verpflichtung

ist nicht identisch mit der Pflicht des Mitgliedes, unter bestimmten Voraussetzungen der Genossenschaft totes und lebendes Inventar übergeben zu müssen. Das hat das Kreisgericht nicht hinreichend erkannt. Seine Entscheidungsgründe lassen in dieser Beziehung die notwendige rechtliche Klarheit vermissen. Das war Hauptanlaß für die unrichtige Sachentscheidung. Beide Verpflichtungen sind allerdings meist eng miteinander verbunden, da der Inventarbeitrag aus dem Wert des am die LPG übergebenen Inventars zu entrichten ist. Das gleiche trifft nach Ziff. 18 Abs. 4 LPG-MSt III für Pächter zu, die mit eigenem Inventar eintreten.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn in einer LPG Typ I durch rechtswirksamen Beschluß der Mitgliederversammlung für alle oder einzelne Mitglieder bei bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Leistung eines vorgezogenen Inventarbeitrages festgelegt wird (OG, Urteil vom 5. Februar 1970 — 1 Zz 1/70 — NJ 1970 S. 528, sowie Fitzner/Hercher, „Einbringung individueller Viehbestände in die LPG Typ I“, NJ 1966 S. 114 ff.). Hierzu ist nicht selten Anlaß gegeben, wenn alte oder kranke Mitglieder nicht länger in der Lage sind, ihre individuelle Viehwirtschaft zu betreiben.

Aus Ziff. 18 Abs. 1 LPG-MSt III ergibt sich zugleich, daß Mitglieder, die weder Land einbringen noch solches im Bodenbuch eingetragen erhalten, nicht verpflichtet werden können, einen Inventarbeitrag zu leisten. Das muß auch dann gelten, wenn in eine LPG Typ I ein Mitglied bei seinem Eintritt zwar Pachtland einbrachte, aber bei Inanspruchnahme auf Leistung eines Inventarbeitrages nicht mehr Pächter ist. Es wurde dann nachträglich so gestellt, wie ein landloses Mitglied, es sei denn, es erhält als Ersatz anderen Boden auf seinen Namen im Bodenbuch gutgeschrieben und es werden hierfür Bodenanteile gezahlt (Ziff. 7 und 50 LPG-MSt I).

Ein solcher, in der Praxis nicht häufig auftretender Fall ist in diesem Verfahren hinsichtlich der Verklagten gegeben. Das von den Verpächtern im Mai 1968 gekündigte Pachtverhältnis wurde zum Jahresende gelöst. Entgegen der Auffassung der Klägerin bedurfte es hierzu keiner staatlichen Genehmigung. Eine solche sieht § 2 GrundstücksverkehrsVO nicht vor. Wenn deshalb im Beschluß der Mitgliederversammlung der LPG „D.“ vom 5. Februar 1969 die Verklagte verpflichtet wurde, die „Pachtwirtschaft“ weiter zu betreiben, und sie mit Schreiben der Klägerin vom 16. Juni 1969 zur Leistung eines Inventarbeitrages aufgefordert worden ist, falls sie nicht bereit sei, das „Pachtverhältnis“ weiterhin bestehen zu lassen, so standen diese Verlangen mit der veränderten Rechtslage nicht im Einklang.

Es liegt nahe, daß die Kündigung des Pachtvertrages durch die Verpächter nicht im Interesse der Entwicklung sozialistischer Produktionsverhältnisse auf dem Lande erfolgt ist. Aus ihr ergaben sich für die künftige Bewirtschaftung des Anwesens Folgen, die zu Differenzen zwischen den Parteien geführt haben. Sie wären bei einem Fortbestand des Pachtverhältnisses möglicherweise nicht eingetreten oder hätten zumindest besser gelöst werden können. Der Verklagten wurde neben anderen Nutzungsrechten vor allem die Grundlage für ihre individuelle Viehhaltung entzogen, was sich auf ihre Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit in der LPG nachteilig mit ausgewirkt haben kann. Es wäre möglich und auch notwendig gewesen, der Beendigung des Pachtverhältnisses entgegenzutreten, wie das bei solcher Sachlage in der Regel auch geschieht. Wenn schon die Verklagte keine Initiative ergriff, hätten der Rat der Gemeinde oder auch die LPG „D.“ entsprechend § 13 GrundstücksverkehrsVO beim Rat des Kreises die